

# **RICHTLINIEN**

## **zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule**

(vom 7. Mai 2008)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz (Schulverordnung)<sup>1</sup>

beschliesst:

### 1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup>Diese Richtlinien regeln:

- a) den Inhalt, den Umfang und das Verfahren der Förderungsmassnahmen in Form von heilpädagogischen Schulungsformen (inkl. Prävention), Förderungsunterricht, Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Begabtenförderung, pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Lese-Rechtschreibstörung und Rechenstörung) und heilpädagogischer Begleitung an der 1. Oberstufe (Niveau B / Realschule)<sup>2</sup>;
- b) die integrative Förderung (IF).

<sup>2</sup>Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug der Förderungsmassnahmen.

<sup>3</sup>Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 2** Lektion

<sup>1</sup>In diesen Richtlinien bedeutet eine Lektion eine Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

---

<sup>1</sup> RB 10.1115

<sup>2</sup> Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

<sup>2</sup>Lektionen, die nicht während des ganzen Schuljahres eingesetzt werden, sind pro Schulwoche mit 1/38 Lektion anzurechnen.

### **Artikel 3**            Rechenschaftslegung

Die Gemeinden legen gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion jährlich Rechenschaft ab über den Umfang der eingesetzten Lektionen für die Förderungsmassnahmen.

### **Artikel 4**            Entscheid für eine heilpädagogische Schulungsform

Die Schulen entscheiden sich für eine heilpädagogische Schulungsform nach Artikel 9 Absatz 1 der Schulverordnung<sup>3</sup>. Innerhalb der gewählten Schulungsform sind alle Formen von Förderungsmassnahmen gemäss diesen Richtlinien anzubieten.

### **Artikel 5**            Konzept für die Förderungsmassnahmen

<sup>1</sup>Die Gemeinden führen die Förderungsmassnahmen nach einem von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigten Konzept durch.

<sup>2</sup>Das Konzept hat folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Modellwahl;
- b) geplanter Einsatz von Lektionen;
- c) Darstellung der Abläufe und der Zuständigkeiten;
- d) Einsatz der Fachkräfte.

## 2. Kapitel:            **UMFANG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

### **Artikel 6**            Kindergarten- und Primarstufe

<sup>1</sup>Die Schulen haben einen minimalen Standard der Förderungsmassnahmen zu garantieren, indem sie 0,23 Lektionen pro Schülerin oder Schüler für diese Massnahmen im jeweiligen Budget bereitstellen. Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schülern stellen zusätzlich einen Sockel von drei Lektionen bereit. Hinzu kommt eine angemessene Zahl von Lektionen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

---

<sup>3</sup> RB 10.1115

<sup>2</sup>Die Schulen orientieren sich bei der Zuteilung der Lektionen auf die einzelnen Förderungs-  
massnahmen an den folgenden Kenngrössen:

a) heilpädagogische Schulungsformen (inkl. Prävention)	0,17 Lektionen
b) Förderungsunterricht	0,01 Lektionen
c) Begabtenförderung	0,01 Lektionen
d) pädagogisch-therapeutische Massnahmen	0,04 Lektionen
e) Deutsch als Zweitsprache	gemäss Bedarf

<sup>3</sup> ...<sup>4</sup>

#### **Artikel 7** Sekundar- und Realschule, kooperative und integrierte Oberstufe

<sup>1</sup>In Sekundar- und Realschulen sowie den kooperativen und integrierten Oberstufen sind für die heilpädagogische Begleitung, den Förderungsunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen pro Schule im Rahmen des Budgets ein Sockel von zwei Lektionen und pro Schüler oder Schülerin 0,03 Lektionen bereitzustellen.

<sup>2</sup>Werden Schülerinnen und Schüler der bisherigen Werkschule in die kooperative oder integrierte Oberstufe integriert, hat die Schule im Rahmen des Budgets einen Sockel von 2 Lektionen und pro Schülerin und Schülerin 0.23 Lektionen für die Förderungsmaßnahmen zu reservieren.<sup>5</sup>

#### **Artikel 8** Werkschule

<sup>1</sup>Die Anzahl der Lektionen pro Abteilung ergibt sich aus der Stundentafel der Oberstufe und den entsprechenden Richtlinien<sup>6</sup>.

<sup>2</sup>Werkschulen sind bei besonders schwierigen Klassensituationen zusätzliche Lektionen zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup>Der zuständige Schulrat regelt den Einsatz von zusätzlichen Lektionen für die Werkschule.

---

<sup>4</sup> Aufgehoben durch ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

<sup>5</sup> Eingefügt durch ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

<sup>6</sup> Richtlinien für die Zahl der Schülerinnen und Schüler von Fachabteilungen und von Wahlfächern (Erziehungsratsbeschluss vom 13. Februar 2008; Vernehmlassungsfassung).

3. Kapitel: **FÖRDERUNGSMASSNAHMEN**

1. Abschnitt: **Heilpädagogische Schulungsformen**

**Artikel 9** **Definition, Ablauf und Verfahren**

<sup>1</sup>Definition, Ablauf und Verfahren für die heilpädagogischen Schulungsformen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Schulverordnung<sup>7</sup>.

<sup>2</sup>Die heilpädagogischen Schulungsformen werden in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik unterrichtet.

2. Abschnitt: **Prävention**

**Artikel 10**

<sup>1</sup>Die Prävention bezweckt, sich abzeichnende Schulschwierigkeiten möglichst frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Im Kindergarten soll damit ein positiver Einstieg in die Primarschule unterstützt werden.

<sup>2</sup>Massnahmen der Prävention sind die regelmässige Beratung der Lehrperson und die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schülern, Gruppen oder Klassen.

<sup>3</sup>Die Prävention wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

<sup>4</sup>Der Schulrat legt im Konzept der Förderungsmassnahmen den Umfang und den Umgang mit der Prävention fest.

3. Abschnitt: **Förderungsunterricht**

**Artikel 11** Begriff

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht aus besonderen Gründen nicht zu folgen vermögen, erhalten Förderungsunterricht.

---

<sup>7</sup> RB 10.1115

<sup>2</sup>Als besondere Gründe gelten namentlich:

- a) Schulwechsel oder Kantonswechsel;
- b) längere Krankheit oder Unfall;
- c) momentane ausserordentliche psychische Belastungssituation.

<sup>3</sup>Klassen können Förderungsunterricht erhalten, wenn Lerndefizite als Folge besonderer unterrichtlicher oder sozialer Umstände sowie disziplinarischer Schwierigkeiten entstehen.

## **Artikel 12**      Formen und Verfahren

<sup>1</sup>Der Förderungsunterricht wird in Form von Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht erteilt. Er findet in der Regel innerhalb der Schulzeit statt.

<sup>2</sup>Die Klassenlehrperson beantragt den Förderungsunterricht beim Schulrat. Dieser begrenzt die Dauer des Förderungsunterrichts in zeitlicher Hinsicht.

<sup>3</sup>Der Förderungsunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der entsprechenden Schulstufe erteilt.

<sup>4</sup>Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

## 4. Abschnitt:      **Begabtenförderung**

### **Artikel 13**      Grundsatz

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen in einem oder mehreren Begabungsbereichen sind in erster Linie mit unterrichtlichen Massnahmen zu fördern. Zu den unterrichtlichen Massnahmen zählen namentlich vertiefende Aufgabenstellungen und individuelle Projekte.

<sup>2</sup>Reichen die unterrichtlichen Massnahmen nicht aus, sind schulorganisatorische Massnahmen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Schulverordnung in Betracht zu ziehen<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup>) RB 10.1115

## **Artikel 14** weitere Massnahmen

<sup>1</sup>Die Gemeinden können im Rahmen der Begabtenförderung Gruppenangebote anbieten oder Mentorate einführen.

<sup>2</sup>Im Rahmen eines Gruppenangebotes oder eines Mentorates wird ein Thema aus einem bestimmten Fach oder ein fächerübergreifendes Thema erweitert und vertieft behandelt. Das Angebot stellt erhöhte Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler in der Sach-, Sozial- oder Selbstkompetenz.

<sup>3</sup>Die Begabtenförderung kann einzeln oder in Gruppen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Zusatzqualifikation oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

## **Artikel 15** Verfahren bei weiteren Massnahmen

<sup>1</sup>Die Klassenlehrperson beantragt die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einem Gruppenangebot beim Schulrat.

<sup>2</sup>Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

<sup>3</sup>Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung<sup>9</sup>.

<sup>4</sup>Beurlaubungen für ausserschulische Zusatzangebote richten sich nach Artikel 5 des Reglements über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler<sup>10</sup>.

## 5. Abschnitt: **Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

### **Artikel 16** Begriff<sup>11</sup>

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit einer ausgeprägten Lese-Rechtschreib-Störung oder Rechenstörung werden pädagogisch-therapeutisch unterstützt.

---

<sup>9</sup> RB 10.1115

<sup>10</sup> RB 10.1467

<sup>11</sup> Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

<sup>3</sup>Bei einer Lese-Rechtschreib-Störung oder einer Rechenstörung wird davon ausgegangen, dass eine Schülerin oder ein Schüler über eine allgemein durchschnittliche Leistungsfähigkeit verfügt.

## **Artikel 17**      Formen<sup>12</sup>

<sup>1</sup>Die pädagogisch-therapeutische Unterstützung erfolgt ab der 2. bis zur 6. Primarklasse. Sie kann in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden. In Ausnahmefällen kann sie auch auf der Oberstufe durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Sie dauert in der Regel ein Jahr; sie kann unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes verlängert werden.

<sup>3</sup>Die pädagogisch-therapeutische Unterstützung wird in der Regel durch Lehrpersonen mit entsprechender Zusatzqualifikation oder mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

## **Artikel 18**      Verfahren

<sup>1</sup>Die Abklärung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst in Zusammenarbeit mit der zuständigen Therapeutin oder dem zuständigen Therapeuten.

<sup>2</sup>Die Klassenlehrperson beantragt die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen bei einer ausgeprägten Lese-Rechtschreibstörung oder einer ausgeprägten Rechenstörung beim Schulrat. Der Schulpsychologische Dienst stellt zu Handen des Schulrates eine Bestätigung des Therapiebedarfs aus.<sup>13</sup>

<sup>3</sup>Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

## 6. Abschnitt:      **Deutsch als Zweitsprache**

### **Artikel 19**      Zweck und Begriff

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler aus fremdsprachigen Gebieten mit ungenügenden Deutschkenntnissen bedürfen besonderer Förderung und Massnahmen. Damit sollen möglichst gute

---

<sup>12</sup> Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

<sup>13</sup> Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

Voraussetzungen für das schulische Lernen und die schulische Integration geschaffen werden.

<sup>2</sup>Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird auf der Kindergarten-, Primar- und Oberstufe erteilt.

## **Artikel 20**      Formen

Je nach Grad der Deutschkenntnisse kann Deutsch als Zweitsprache in folgenden Formen angeboten werden:

- a) Intensivunterricht
- b) Stützunterricht

## **Artikel 21**      Intensivunterricht<sup>14</sup>

<sup>1</sup>Lernende der Primar- und Oberstufe ohne Deutschkenntnisse, die während der obligatorischen Schulzeit aus einem fremdsprachigen Gebiet zureisen, erhalten Intensivunterricht.

<sup>2</sup>Der Umfang beträgt pro Woche 4 bis 8 Lektionen während mindestens eines halben Jahres. Sobald der Entwicklungsverlauf dies zulässt, wird der Intensivunterricht in den Stützkurs überführt. Die Bildungs- und Kulturdirektion stellt entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

<sup>3</sup>Der Intensivunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

<sup>4</sup>Der Intensivunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

<sup>5</sup>Der Intensivunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem CAS in Deutsch als Zweitsprache oder einem vergleichbaren Diplom erteilt.

## **Artikel 22**      Stützunterricht<sup>15</sup>

<sup>1</sup>Fremdsprachige Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen erhalten Stützunterricht.

---

<sup>14</sup> Fassung gemäss ERB vom 25. April 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2018

<sup>15</sup> Fassung gemäss ERB vom 25. April 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2018



<sup>2</sup>Der Stützunterricht wird in Kleingruppen, ausnahmsweise, wenn sich keine andere Lösung ergibt, als Einzelunterricht erteilt.

<sup>3</sup>Der Umfang des Stützunterrichts auf der Kindergartenstufe beträgt pro Woche 1 bis 2 Lektionen.

<sup>4</sup>Der Umfang des Stützunterrichts auf der Primar- und Oberstufe beträgt pro Woche 2 bis 4 Lektionen während maximal 2 Jahren. Die Präventivlektionen auf der Kindergartenstufe werden dabei nicht mitgezählt. Der Unterricht kann semesterweise verlängert werden.

<sup>5</sup>Der Stützunterricht wird auf allen Stufen in Standardsprache erteilt.

<sup>6</sup>Der Stützunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen mit einem CAS in Deutsch als Zweitsprache oder einem vergleichbaren Diplom erteilt.

## **Artikel 23**      Verfahren

Der Schulrat regelt den Einsatz des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache. Er kann diese Aufgabe der Schulleitung übertragen.

## 7. Abschnitt:      **Heilpädagogische Begleitung an der 1. Oberstufe (Niveau B / Realschule)**

### **Artikel 24**      Zweck und Begriff

<sup>1</sup>Die heilpädagogische Begleitung bezweckt, Schülerinnen und Schülern, die in der Primarschule nach angepassten Lernzielen unterrichtet wurden und bei denen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der Realschule, der kooperativen oder der integrativen Oberstufe (Niveau B) gewachsen sein werden, einen guten Einstieg in die 1. Oberstufenklasse (Niveau B) und in diesem Niveau eine erfolgreiche Schullaufbahn zu ermöglichen.

<sup>2</sup>Mit der heilpädagogischen Begleitung können Lehrpersonen beraten und Schülerinnen und Schüler unterstützt werden.

## **Artikel 25**      Formen und Verfahren

<sup>1</sup>Die heilpädagogische Begleitung erfolgt einzeln oder in Gruppen während ein bis zwei Lektionen pro Woche. Sie ist auf die 1. Klasse der Oberstufe (Niveau B sowie Realschule) beschränkt.

<sup>2</sup>Die heilpädagogische Begleitung wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik durchgeführt.

<sup>3</sup>Die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse beantragt die heilpädagogische Begleitung nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson der 1. Oberstufe beim Schulrat.

<sup>4</sup>Der Schulrat kann die Bewilligung der Schulleitung übertragen.

## 4. Kapitel      **INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)**

### **Artikel 26**      Begriff<sup>16</sup>

<sup>1</sup>Die integrative Förderung (IF) bedeutet die Umsetzung der Förderungsmassnahmen innerhalb der Regelklasse.

<sup>2</sup>Sie umfasst Förderungsmassnahmen sowohl für Schülerinnen und Schüler mit Schul- und Lernschwierigkeiten als auch mit ausserordentlichen Begabungen.

<sup>3</sup>Im Rahmen der integrativen Förderung werden die heilpädagogischen Schulungsformen, der Förderungsunterricht, die Begabtenförderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen in neue Förderungsformen überführt.

### **Artikel 27**      Förderungsformen<sup>17</sup>

<sup>1</sup>Bei Schul- und Lernschwierigkeiten werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention;
- b) Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele;
- c) Integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele.

---

<sup>16</sup> Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

<sup>17</sup> Fassung gemäss ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

<sup>2</sup>Bei der Begabtenförderung werden folgende Formen unterschieden:

- a) Prävention;
- b) Gruppenangebote;
- c) Mentorate bei ausserordentlichen Begabungen.

<sup>5</sup>Die integrative Förderung kann einzeln, in Gruppen oder in Klassen erfolgen. Sie wird in der Regel durch Lehrpersonen mit Diplom in schulischer Heilpädagogik, Zusatzqualifikationen oder durch geeignete Fachpersonen durchgeführt.

## **Artikel 28**      Anwendung und Verfahren

<sup>1</sup>Die Anwendung der integrativen Förderung erfolgt nach dem gemeindlichen, von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigten, Konzept für die Förderungsmassnahmen.

<sup>2</sup> ...<sup>18</sup>

<sup>3</sup>Der Schulrat legt den zeitlichen Umfang fest.

<sup>4</sup> ...<sup>19</sup>

<sup>5</sup>Das Verfahren bei der integrativen Förderung mit Anpassung der Lernziele richtet sich nach Artikel 9 Absatz 2 der Schulverordnung<sup>20</sup>.

<sup>6</sup>Das Verfahren bei einem Mentorat richtet sich nach Artikel 12 Absatz 2 der Schulverordnung<sup>21</sup>.

## 5. Kapitel      **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 29**      Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

- Richtlinien vom 14. Dezember 2005 zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule
- Richtlinien vom 8. Februar 1988 zur Schulung fremdsprachiger Kinder in der Urner

---

<sup>18</sup> Aufgehoben durch ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

<sup>19</sup> Aufgehoben durch ERB vom 11. Januar 2012, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012

<sup>20</sup> RB 10.1115

<sup>21</sup> RB 10.1115

Volksschule

**Artikel 30      Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat